



## Zweigniederlassung bei Ergotherapeuten: Steuerlich ein völlig anderer „Einkunftszeit“

Erkennt eine Ergotherapeutin, dass sie sich durch die Mithilfe von Angestellten beruflich viel besser entfalten kann, ist dies meist ein echter „Aha-Effekt“, der ihr helfen kann, ihre Praxis auf eine breitere Basis zu stellen und sich mehr auf die unternehmerische Komponente zu konzentrieren. Stößt die unternehmerisch denkende Ergotherapeutin dann an bestimmte Kapazitätsgrenzen beim regional vorhandenen Personal oder bei den Patienten, die am Ort der Praxis ansässig sind, kann ihr ein weiterer Befreiungsschlag gelingen: die Zweigniederlassung!

An eine solche Zweigniederlassung – auch Zweig- oder Zweitpraxis genannt – werden jedoch berufsrechtlich einige unumgängliche Voraussetzungen gestellt, die insgesamt erfüllt werden müssen, bevor die Ergotherapeutin dieses zweite Standbein auf den Boden bekommt. So muss sie für die Zweitpraxis natürlich eine separate Zulassung bei der zuständigen Krankenkasse beantragen. Hier unterstützt sie der DVE. Von seltenen Sonderfällen abgesehen, stimmt die Kasse dem Antrag aber nur dann zu, wenn grundsätzlich eine vollwertige Praxis mit eigenen Räumen einer bestimmten Mindestgröße vollständig eingerichtet wird, die ganztags unter fachlicher Leitung geöffnet ist. Man kann also nicht verkennen, dass für den Aufbau einer Zweigniederlassung erhebliche Anfangsinvestitionen erforderlich sind, die im Zweifel fremdfinanziert werden müssen.

Da sich die Ergotherapeutin aber nicht „zerteilen“ kann, muss sie auf die Mithilfe von Fachpersonal zurückgreifen, denn die Zweigpraxis erfordert eine fachliche Leitung. Eine ausgebildete Kollegin bzw. ein Kollege muss also her, damit die fachliche Leitung nachgewiesen werden kann.

### Gewerbsteuer für Zweitpraxen

Die Anstellung dieser Fachperson für die von den Krankenkassen geforderte fachliche Leitung hat jedoch steuerlich den Nachteil, dass das Finanzamt dem Gründer sicherlich vorhalten wird, dass er die Zweigpraxis nicht leitend und eigenverantwortlich betreibt. In der Folge wird die Gewerbesteuer fällig, wenn nach gewissen Hinzurechnungen und Kürzungen der gewerbsteuerliche Freibetrag von 24.500 Euro überschritten wird. Die Höhe der Gewerbesteuer ist im Übrigen abhängig von der jeweiligen Gemeinde, in der die Zweigniederlassung betrieben wird. Im bundesweiten Durchschnitt des Jahres 2015 betrug der sogenannte gewerbsteuerliche Hebesatz 431 Prozent. Bei einer bundesweit einheitlichen Steuermesszahl von 3,5 Prozent bedeutet dies eine bundesdurchschnittliche Gewerbesteuerbelastung von knapp über 15 Prozent. Man könnte nun meinen, dass dies eine beträchtliche Belastung für die betroffenen Unternehmen darstellt. Allerdings muss man dabei noch berücksichtigen, dass sich die festzusetzende Einkommensteuer sowie der Solidaritätszuschlag in der Regel um den Großteil der gezahlten Gewerbesteuer ermäßigen. Erst ab Hebesätzen von über 400 Prozent verbleibt eine geringfügige Belastung. Bei einem Hebesatz von 500 Prozent und einem Gewerbeertrag von 75.000 Euro ergibt sich bei-

spielsweise unter Berücksichtigung des oben genannten Freibetrages eine nicht anrechenbare Gewerbesteuerbelastung von weniger als 1.750 Euro. Dies entspricht also in unserem Beispiel lediglich einer Belastung von nicht einmal 2,5 Prozent. Insgesamt sind die Belastungen durch die Gewerbesteuer jedoch in der Regel als überschaubar einzuschätzen, sodass es keinen Grund für Hysterie gibt.

### Kostentreiber Bilanzierung

Mit der Gewerblichkeit holt sich die Gründerin neben der Gewerbesteuerbelastung jedoch noch einen weiteren potenziellen Kostentreiber ins Haus. Konnte sie bisher eine sogenannte Einnahmen-Überschussrechnung beim Finanzamt einreichen, muss sie bei gewerblichen Einkünften jährlich auch eine Vermögensaufstellung mit allen Forderungen und Verbindlichkeiten aufstellen – zumindest wenn sie einen Gewinn von mehr als 60.000 Euro erzielt und das Finanzamt sie zur Einreichung einer Bilanz auffordert. Bei erheblichem Mehraufwand vonseiten eines Steuerberaters kann es dann für die Praxisinhaberin noch einmal teurer werden.

Will die Ergotherapeutin wirtschaftlich als „Einzelkämpferin“ beziehungsweise als Einzelunternehmerin zwei Standorte betreiben, sind die dargestellten Konsequenzen (Kostenbelastung durch Gewerbesteuer und Bilanzierung) mittelfristig nahezu unvermeidlich.

### Alternative: Kooperationen eingehen

Eine andere Gestaltung besteht darin, sich mit einer anderen Ergotherapeutin gesellschaftsrechtlich zusammenzutun und eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder eine Partnerschaftsgesellschaft zu gründen. In diesem Fall betreibt beispielsweise die Gründerin ihren Standort und die neu in die Praxis eintretende Ergotherapeutin betreut die Zweigniederlassung. Steuerlich werden dann die beiden oben genannten Problematiken gekonnt vermieden. Denn: Die Kooperation (Gesellschaft) erzielt weiterhin insgesamt freiberufliche Einkünfte, weil beide Mitunternehmer leitend und eigenverantwortlich tätig werden. Wird dann beispielsweise noch eine dritte Zweigniederlassung als weiterer Standort gegründet, wäre auch hier erforderlich, dass diese von einem weiteren Mitunternehmer geführt wird, es also insgesamt drei Mitunternehmer gibt. Andernfalls werden die gesamten Einkünfte der Gemeinschaftspraxis in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert.

Doch so steuerlich schlau es scheinen mag, schlicht immer neue Gesellschafter aufzunehmen, um die genannten Kostenfragen zu vermeiden, so hat dieser rein steuerliche Vorteil auch seinen Preis: Denn der neue Sozium oder Partner hat als Gesellschafter natürlich ein entscheidendes Wort mitzureden. Zwar können das Mitspracherecht, insbesondere die Geschäftsführung und die Vertretung, meist individuell geregelt werden. Dennoch gibt es aus steuerlicher Sicht eine rote Linie, die nicht überschritten werden sollte, damit der Zusammenschluss steuerlich nicht zur tickenden Zeitbombe wird. Denn eine steuerlich anzuerken-

nende Gemeinschaftspraxis (Mitunternehmerschaft) liegt nur dann vor, wenn alle Gesellschafter auch ertragsteuerlich als sogenannte Mitunternehmer einzustufen sind.

**Tipp: Gewinnermittlungen trennen**

Um als Mitunternehmer in diesem steuerlichen Sinne zu gelten, müssen zumindest eine gewisse Mitunternehmerinitiative und ein gewisses Mitunternehmerisiko bestehen. Beides kann unterschiedlich ausgeprägt sein und sich wechselseitig ergänzen. Ist ein Gesellschafter aber nur zur gemeinsamen Geschäftsführung befugt und sind sogar wesentliche Bereiche davon ausgenommen, genügt dies nicht, um eine Mitunternehmerstellung bei der Gemeinschaftspraxis zu begründen. Wird die Tätigkeit eines solchen „Scheingesellschafters“ bzw. „Null-Prozentgesellschafters“ dann auch nicht (leitend und eigenverantwortlich) überwacht, zählen die von ihm erzielten Einkünfte für Rechnung der Gemeinschaftspraxis bei dieser als gewerbliche Einkünfte. Haben sich beispielsweise zwei Ergotherapeuten zu einer Gemeinschaftspraxis zusammengeschlossen, bei der steuerlich nur einer von beiden als Unternehmer anzusehen ist, wird der Standort, an dem der Scheingesellschafter tätig war, wohl in der Regel gewerbliche Einkünfte erzielen. Der Gesamtgewinn der nur vermeintlichen Gemeinschaftspraxis muss daher teils in gewerbliche und teils in freiberufliche Einkünfte aufgeteilt werden. Hat es der Einzelunternehmer versäumt, die Aufzeichnungen bzw. die Buchhaltungen separat zu führen, wird das

Finanzamt die jeweiligen Gewinnanteile wohl oder übel schätzen, was sich nachteilig für die Unternehmerin auswirken kann. Besser ist es da, getrennte Gewinnermittlungen für die Standorte vorlegen zu können. Dies kann nicht zuletzt auch zur Unternehmenssteuerung massive Vorteile bringen, weil sich bei separaten Buchungskreisen mit wirtschaftlich sinnvollen Abgrenzungsbuchungen viel mehr Transparenz in die Leistungsfähigkeit und Effizienz der verschiedenen Standorte bringen lässt. Auch lassen sich Fehler bei vergleichbaren Standorten viel leichter erkennen. Wie sagt man so schön: Konkurrenz belebt das Geschäft – dies gilt erst recht innerhalb der eigenen Praxis.

**Klaus Günter Regener**, Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Dortmund, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen



**Kontakt:**  
 ETL ADVISA FBS Dortmund  
 advisa-dortmund@etl.de  
 www.advisa-dortmund.de  
 Tel: 0231/97055

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright: Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Gut. Besser. THEORG.

**Fristen- und Frequenzprüfung**  
Heilmittelprüfung

**maschinelle Rezeptfassung**  
Patienten- und Rezeptverwaltung

**Dokumentations-Assistent**  
Statistiken    Selektionen

**Seminare der THEORG-Akademie**  
Private Cloud    Organisationsmaterial  
Hardware

**Online-Terminreservierung**  
automatische Terminerinnerung

**Dauerterminierung**  
Warteliste    Telefon-Assistent

**Terminplan**

Selbstzahlerleistungen  
**Raumplanung**

**Kursverwaltung** ICD-10-Code  
Textverarbeitung

Elektronische Akte  
**Heilpraktiker/Osteopathie**

**Die richtige Software – auch für Existenzgründer**

**Preislistenservice**  
maschinenlesbare Abrechnung

Zuzahlung mit Quittungsdruck  
Kassenbuch    **Abrechnung**  
Preis-/Tarifverwaltung

**SOVDWAER GmbH**  
 Franckstraße 5  
 71636 Ludwigsburg  
 Tel. 0 71 41 / 9 37 33-0  
 info@sovdwaer.de

Die perfekte THERapieORGanisation

SGN 2101

**Weitere Informationen finden Sie unter [www.theorg.de](http://www.theorg.de)**

Betriebswirtschaftliche Beratung

Gründung/ Umwandlung einer Praxis

Standortanalyse • Praxisformen  
Niederlassungskonzept • Finanzierung  
Aufbau der Praxisorganisation

Praxisführung und Praxisorganisation

Praxisanalyse und Praxiskonzeption  
Praxisleistungsstrategie und -kommunikation  
Praxisorganisation mit Befund-/ Berichtswesen

Mitarbeiterbeschäftigung und -führung

Arbeitszeit- und Vergütungsmodelle  
Kalkulation • Führungsinstrumente

Management-Supervision

Coaching im Management- und Führungsprozess

Praxisübernahme – Praxisabgabe

Praxiswertermittlung • Organisation

Ralf E. Cramer

Unternehmensberatung

Kärntnerstr. 4  
76227 Karlsruhe  
[www.uftth.de](http://www.uftth.de)

Telefon 0721•9415182  
Telefax 0721•9415183  
[beratungcramer@t-online.de](mailto:beratungcramer@t-online.de)

langjährige Beratungserfahrung für ergotherapeutische Praxen  
Kooperationspartner des DVE